

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 19. Juni 2008

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), am 19. Juni 2008 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Informatik erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

- (a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Studiums an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach wie Informatik, Softwaresystemtechnik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik; oder

- (b) ein dem Buchstaben (a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Bei fehlender Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

(2) Im Einzelfall können an die Stelle von Absatz 1 durch Entscheidung des Prüfungsausschusses gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen treten, die in einem Hochschulstudium von mindestens drei Jahren Dauer erbracht wurden.

(3) Zum Masterstudium können in der Regel nur diejenigen Bewerber/innen zugelassen werden, deren Prüfungsleistung des ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu den besten zwei Dritteln ihres Jahrganges zählt. Ist aus dem Abschlusszeugnis keine solche Angabe zu ermitteln, stellt der Prüfungsausschuss die Qualität der Prüfungsleistung gemäß ECTS-Äquivalenztabelle fest.

(4) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren gemäß § 5 statt.

(5) Voraussetzung für die Zulassung ist ferner die Studierfähigkeit in deutscher Sprache. Dies ist durch Zertifikate gemäß § 4 Abs. 2 (d) nachzuweisen.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Informatik erfolgt zum Wintersemester bis zum 1.9. oder zum Sommersemester bis zum 1.3.

(2) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- (a) Ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag.
- (b) Eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten. Ein fehlendes Abschlusszeugnis kann bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens nachgereicht werden.
- (c) Eine Kopie des Transcript of Records oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunkinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 31. Juli 2008.

- (d) Bei Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder eines gleichwertigen anderen Nachweises.
- (e) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

(3) Die Unterlagen sind in Papierform und elektronisch an den Prüfungsausschuss des Instituts für Informatik der Universität Potsdam zu senden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) formgerecht eingegangen sein. Fehlt das Abschlusszeugnis, gilt § 4 Abs. 2 (b) entsprechend. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg).

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
- (a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - (b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerber/innen zugelassen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:
- (a) Es wird eine Rangliste nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 2 (b) und (c) gebildet.
 - (b) Bei Rangleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 6 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Potsdam einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerber/innen schriftlich erklären müssen, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formge-

recht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Wer diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vorlegt, ist vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird nach der Rangliste gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführt.

(5) Die Zulassungsverfahren enden am 30.9. für das Wintersemester und am 31.3. für das Sommersemester. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss des Instituts für Informatik der Universität Potsdam durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 30.9. für das Wintersemester bzw. am 31.3. für das Sommersemester und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Potsdam in Kraft.